Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/657

22. 06. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu einer dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht

A. Problem

Die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 314/77 ist dem Deutschen Bundestag vom Bundesverfassungsgericht zugeleitet worden. Der Bundestag hat in diesem Verfahren ein Recht zur Äußerung bzw. zum Verfahrensbeitritt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt, sich dahin zu äußern, daß die Verfassungsbeschwerde unzulässig und unbegründet ist.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
sich zu der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 314/77 gegen das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) dahin zu äußern, daß sie unzulässig und unbegründet ist.

Bonn, den 22. Juni 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße)

Mit der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 314/77 wird die Festsetzung der monatlichen Kostenpauschale in § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) als verfassungswidrig angegriffen. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner 12. Sitzung am 22. Juni 1977 damit befaßt. Er ist einstimmig der Auffassung, daß der Deutsche Bundestag von seinem Recht nach §§ 94, 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gebrauch machen soll, sich in dieser Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht zu äußern.

Nach einhelliger Ansicht des Rechtsausschusses ist die Verfassungsbeschwerde weder zulässig noch begründet. Der Verfassungsbeschwerdeführer ist durch das Abgeordnetengesetz weder unmittelbar noch mittelbar in einem seiner Grundrechte oder in einem sonstigen Recht verletzt. Die Regelung der monatlichen Kostenpauschale in § 12 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes steht mit Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes in Einklang und bewegt sich innerhalb des Rahmens, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 1975 aufgezeigt hat.

Bonn, den 22. Juni 1977

Dr. Lenz (Bergstraße)
Berichterstatter